

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 21.08.2026
AZ.:

WP 25-30 SV II/010

Beschlussvorlage

Aktualisierung der bestehenden Regelwerke im Bereich Bewohnerparken

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss
Rat der Stadt Hilden

16.09.2026
30.09.2026

Vorberatung
Entscheidung

Handlungsleitfaden BeWoPa und GeWePa
Synopse Verordnung BewoPa
Verordnung BeWoPa

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die als Anlage beigefügte

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

mit Wirkung zum 01.10.2026.

Begründung:

Die Stadt Hilden verfügt über mehrere Bewohnerparkgebiete, in denen Bewohnerinnen und Bewohner unter den straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen von den jeweils angeordneten Parkvorrechten Gebrauch machen können.

Die bisherige Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren regelt die Erhebung und Höhe der für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises anfallenden Gebühren.

Ungeregt ist bisher die Frage der anteiligen Rückerstattung von Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Bewohnerparkausweises.

Die weiteren für die Ausstellung und Verwaltung von Bewohnerparkausweisen maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich bislang aus den einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den von der Verwaltung angewandten Verfahrensregelungen.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Verordnung soll die fehlende Regelung der anteiligen Rückerstattung eingebunden werden.

Die Gebühren werden dabei unverändert übernommen. Die bisherige Jahresgebühr von 120,00 Euro sowie die Gebühr von 20,00 Euro für Änderungen und Ersatzausstellungen und künftig auch für anteilige Rückerstattungen werden unverändert übernommen.

Die Gebührenhöhe und Systematik der Gebühren war zuletzt Gegenstand der Beratungen im Hauptausschuss, im FuB und schließlich im Rat am 15.04.2026.

Der Rat hat sich mit 48 Nein-Stimmen mehrheitlich gegen eine Änderung der aktuellen Regelungen ausgesprochen und die bestehenden Gebühren bestätigt (IIIWP 25-30 SV II/003 Antrag Nr. 2026_18 - BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Neugestaltung der Gebühren für Anwohner*innenparkausweise– Einführung eines flächenbezogenen Gebührenmodells).

Die Gebührenhöhe ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung.

Mit dem der Sitzungsvorlage beigefügten Handlungsleitfaden sollen die bislang auf unterschiedliche Regelungsebenen und Verfahrensvorgaben verteilten Bestimmungen erstmals in einer einheitlichen Dienstanweisung zusammengeführt und übersichtlich dargestellt werden.

Grundsätzlich sind Regelungen zum Straßenverkehr nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG solche der konkurrierenden Gesetzgebung, d.h. dass es ein Vorrecht des Bundes zur Gesetzgebung gibt und die Bundesländer das Recht zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seinem Vorrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat mit Erlass des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) von seinem Vorrecht Gebrauch gemacht. § 6 Abs. 1 Nr. 15 b) StVG bezieht sich auf die Einrichtung von Bewohnerparkgebieten, § 6a Abs. 5a StVG auf das Erheben von Gebühren für die Parkberechtigung in Bewohnerparkgebieten.

Nach § 6a Abs. 5a StVG wird grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung eingeräumt, mit der Möglichkeit, diese Ermächtigung

weiter zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat das Land NRW Gebrauch in der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (ZustVO StV NRW) gemacht. Nach § 4 ZustVO StV NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde zum Erlass von Gebührenordnungen für die Erteilung von Parkberechtigungen in Bewohnerparkgebieten ermächtigt.

Das Bundesministerium für Verkehr wird in § 6 Abs 1 Nr. 15 b) StVG ermächtigt, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über die Beschränkung des Straßenverkehrs einschließlich des ruhenden Verkehrs zugunsten der Bewohner und bestimmter Personengruppen mit besonderem Gebietsbezug oder mit besonderem gebietsübergreifenden Parkraumbedarf in Gebieten mit erheblichem Parkraummangel, der nachweislich besteht oder auf Grund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist, zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesverkehrsministerium mit Erlass der Straßenverkehrsordnung (StVO), zu der es auch Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) erlassen hat, Gebrauch gemacht. Dort ist das Bewohnerparken in § 45 StVO geregelt, das eine Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden normiert. Die demzufolge für die Stadt Hilden maßgeblichen Regelungen ergeben sich aus der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO):

§ 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit einem drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Zu § 45, hier: Ziff 35 + 36

35

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag erteilt.

Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

36

Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Ein Bewohnerparkausweis kann auch erteilt werden, ohne ein im Fahrzeug auszulegendes oder anzubringendes Dokument auszustellen, wenn auf andere Weise eine effektive Kontrolle sichergestellt ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn eine Kontrolle anhand des Kennzeichens erfolgt (digitaler Bewohnerparkausweis).

Mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises ist dann der Antragsteller zugleich von der Pflicht zu befreien, einen Parkausweis im Fahrzeug auszulegen oder anzubringen. Die konkreten Bewohnerparkbereiche werden nicht Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Ausweisung und konkrete straßenverkehrsrechtliche Ausgestaltung von Bewohnerparkbereichen erfolgt durch die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde nach den hierfür geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die bestehenden Bewohnerparkbereiche bleiben unverändert.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

keine

Inklusionsrelevanz:

keine

Handlungsleitfaden

Bewohnerparkausweise und Parkausweise für Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen

1. Zweck und Anlass

Nach Beschlussfassung über die Einführung von Bewohnerparkgebieten in der Sitzung des damaligen Verkehrsausschusses am 02.09.1991 haben sich die straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), weiterentwickelt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen, transparenten und rechtssicheren Bearbeitung wird daher der Verwaltungsprozess zur Beantragung und Erteilung von Bewohnerparkausweisen neu geordnet.

Die Regelungen zum Parkausweis für Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen beruhen auf der Entscheidung des damaligen Verkehrsausschusses vom 09.03.1992 und stehen in engem Zusammenhang mit der Regelung des Bewohnerparkens. Daher wird auch der Verwaltungsprozess für Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende in diesem Handlungsleitfaden einheitlich geregelt.

Dieser Handlungsleitfaden dient der einheitlichen Bearbeitung der Anträge durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hilden.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Bearbeitung der Anträge sind insbesondere folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich:

2.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
Insbesondere:

§ 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO

Die Straßenverkehrsbehörden treffen die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit einem drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

2.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Insbesondere:

Zu § 45 StVO, Ziffern 35 und 36

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag erteilt.

Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem betreffenden Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.

Jeder Bewohner erhält grundsätzlich nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden.

Ist der Bewohner Nutzer eines Carsharingunternehmens, ist der Eintrag „wechselnde Carsharingfahrzeuge“ vorzunehmen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt in diesen Fällen nur für das Parken eines durch eine Carsharingplakette entsprechend gekennzeichneten Carsharingfahrzeugs.

Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Die Erteilung kann auch digital erfolgen, sofern eine effektive Kontrolle anhand des Kennzeichens sichergestellt ist.

2.3 Bewohnerparkgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils geltende Verordnung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise maßgeblich.

2.4 Gewerbeparkerlass

Für Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen ist insbesondere der Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende in Bewohnerparkgebieten vom 04.12.2015 („Gewerbeparkerlass“) zu berücksichtigen.

Ausnahmegenehmigungen in diesem Kontext werden nach § 46 Abs. 1 Ziffer 11 StVO und analog der Gebührenregelung für Bewohner nach Nummer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ebenfalls nach der jeweils geltenden Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise der Stadt Hilden erhoben.

3. Allgemeine Zuständigkeit und Grundsätze

3.1 Bewohnerparkausweise

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag nach den jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und den hierzu erlassenen Verwaltungsregelungen erteilt.

Die konkrete Ausweisung und straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Bewohnerparkbereichen erfolgt durch die hierfür zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Die Verwaltung der Stadt Hilden prüft im Rahmen des Antragsverfahrens die Voraussetzungen für die Erteilung des Bewohnerparkausweises und veranlasst die Ausstellung durch die zuständige Stelle.

3.2 Gewerbeparkausweise

Gewerbetreibende können unter den Voraussetzungen des Gewerbeparkerlasses eine Ausnahmegenehmigung zum Parken in einem Bewohnerparkbereich beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung stellt eine personenbezogene bzw. betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung dar.

4. Bewohnerparkausweis

4.1 Personenkreis

Einen Bewohnerparkausweis kann grundsätzlich beantragen, wer

- in einem ausgewiesenen Bewohnerparkbereich melderechtlich gemeldet ist und dort tatsächlich wohnt,

- ein auf ihn zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug nutzt.

Grundsätzlich können sowohl Personen mit Hauptwohnsitz als auch Personen mit Nebenwohnsitz berücksichtigt werden.

4.2 Personenbezogene Erteilung

Jeder Antragsberechtigte erhält grundsätzlich einen eigenen Bewohnerparkausweis.

4.3 Fahrzeug

Das Fahrzeug muss

- auf die antragstellende Person zugelassen sein oder
- von dieser nachweislich dauerhaft genutzt werden.

4.4 Mehrere Kennzeichen / wechselnde Fahrzeuge

Grundsätzlich wird einem Bewohnerparkausweis nur ein Fahrzeug zugeordnet. Mehrere Kennzeichen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ dürfen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Bei Carsharingfahrzeugen ist entsprechend den Vorgaben der VwV-StVO der Eintrag „wechselnde Carsharingfahrzeuge“ vorzunehmen.

Das Bewohnerparkvorrecht gilt in diesem Fall nur für ein entsprechend gekennzeichnetes Carsharingfahrzeug.

5. Antragstellung Bewohnerparkausweis

5.1 Online-Antrag

Die Beantragung kann über das hierfür vorgesehene Onlineverfahren erfolgen. Für die elektronische Antragstellung sind die im Onlineverfahren vorgesehenen Nachweise digital einzureichen.

Grundsätzlich erforderlich ist insbesondere:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Vorder- und Rückseite.

Soweit im Einzelfall weitere Nachweise erforderlich sind, sind diese durch die zuständige (Verwaltungsstelle nachzufordern).

5.2 Persönliche Antragstellung

Die persönliche Antragstellung erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung.

Hierfür sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Aufenthaltstitel,
- Zulassungsbescheinigung Teil I.

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, sind zusätzlich vorzulegen:

- schriftliche Vollmacht,
- Ausweisdokument der bevollmächtigenden Person,
- Ausweisdokument der bevollmächtigten Person.

Bei einer Verlängerung kann die Antragstellung ebenfalls durch eine bevollmächtigte Person erfolgen.

6. Gültigkeitsdauer und Gebühren Bewohnerparkausweis

Bewohnerparkausweise werden grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr erteilt. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise der Stadt Hilden.

7. Parkausweis für Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen

7.1 Grundsatz

Gemäß Gewerbeparkerklass gelten folgende Regelungen für Ausnahmegenehmigungen für Gewerbe in Bewohnerparkbereichen:

Gewerbetreibende, die in Bewohnerparkbereichen ihre Betriebe haben, nicht gleichzeitig Bewohner sind und auch über keinen eigenen Stellplatz verfügen, sind häufig für ihre Berufsausübung auf einen Parkplatz für Ihr Kfz in der Nähe des Betriebs angewiesen.

Um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen kann für den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsbetrieb für eines seiner Kraftfahrzeuge eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich an seinem Betriebssitz erteilt werden, sofern regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen. Diese Entscheidung erfolgt nach einer Einzelfallprüfung durch das Fachamt (oder die zuständige Verwaltungsstelle).

Die alleinigen An- und Abfahrten vom und zum Wohnort bzw. Gewerbebetrieb begründen keinen Anspruch auf Erteilung des Bewohnerparkausweises.

Für Fahrzeuge von Mitarbeitern können grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

7.2 Betrieblicher Sitz im Bewohnerparkbereich

Der Gewerbebetrieb muss im betreffenden Bewohnerparkbereich ansässig sein. Als Bestätigung kann insbesondere ein geeigneter Nachweis über den Betriebssitz verlangt werden.

7.3 Erforderlichkeit des Kraftfahrzeugs

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss für die konkrete gewerbliche Tätigkeit regelmäßig auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sein.

Die betriebliche Notwendigkeit ist anhand der konkreten Tätigkeit im Einzelfall zu beurteilen. Als Nachweis können insbesondere Angaben zur Art des Betriebes, zur Tätigkeit und zu den regelmäßig durchzuführenden Fahrten verlangt werden.

Eine bloße Zeitersparnis oder der Wunsch nach einer wohnort- bzw. betriebsnahen Parkmöglichkeit reicht nicht aus.

7.4 Fahrzeug

Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Fahrzeuge,

- die auf die Gewerbetreibende bzw. den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder
- auf den Gewerbebetrieb zugelassen sind.

Bei anderen Fahrzeugkonstellationen ist vor der Entscheidung zur Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Gewerbeparkerklass eine Prüfung erforderlich.

7.5 Keine betrieblichen Stellplätze

Eine Ausnahmegenehmigung setzt grundsätzlich voraus, dass dem Betrieb keine geeigneten eigenen oder dauerhaft angemieteten betrieblichen Stellplätze zur Verfügung stehen bzw. kein vorhandener Stellplatz für das betreffende Fahrzeug verfügbar ist.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber erforderlichenfalls zu befragen.

Die Angaben sind im Zweifelsfall durch geeignete Unterlagen oder sonstige nachvollziehbare Angaben zu belegen.

7.6 Keine Ausnahmegenehmigung für Beschäftigte und Kunden

Eine Ausnahmegenehmigung nach diesem Handlungsleitfaden wird grundsätzlich nicht erteilt an

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines im Bewohnerparkbereich ansässigen Betriebes,
- Kundinnen und Kunden,
- Besucherinnen und Besucher,
- sonstige Personen, die lediglich wegen eines Termins oder Besuchs einen Parkplatz benötigen.

Entscheidend ist, dass die antragstellende Person selbst Gewerbetreibende ist und die berufliche Tätigkeit die Ausnahmegenehmigung erforderlich macht.

8. Anzahl der Parkausweise für Gewerbetreibende

Pro Gewerbebetrieb wird grundsätzlich **nur eine Ausnahmegenehmigung** erteilt.

Eine darüberhinausgehende Anzahl ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bei gleichzeitig bestehender Berechtigung als Bewohnerin bzw. Bewohner und als Gewerbetreibende bzw. Gewerbetreibender wird grundsätzlich nur eine Parkberechtigung für den jeweiligen Bewohnerparkbereich auszustellen. Der Antragsteller darf über die Art des Ausweises entscheiden.

9. Antragstellung Gewerbeparkausweis

9.1 Online

Die Beantragung kann über das hierfür vorgesehene Onlineverfahren erfolgen.

Für die elektronische Antragstellung sind grundsätzlich folgende Unterlagen in digitaler Form einzureichen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Vorder- und Rückseite,
- weitere Nachweise zur gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit,
- Nachweise zur betrieblichen Notwendigkeit des Fahrzeuges,
- gegebenenfalls Nachweise über das Nichtvorhandensein geeigneter betrieblicher Stellplätze.

9.2 Persönliche Antragstellung

Die persönliche Antragstellung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.

Grundsätzlich sind vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Aufenthaltstitel,
- Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Nachweis über den Betriebssitz bzw. Berufssitz,
- Nachweise über die betriebliche Erforderlichkeit des Fahrzeuges.

Erfolgt die Antragstellung durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, sind zusätzlich vorzulegen:

- schriftliche Vollmacht,

- Ausweisdokument der bevollmächtigenden Person,
- Ausweisdokument der bevollmächtigten Person.

10. Gültigkeitsdauer und Gebühren Gewerbeparkausweis

Die Ausnahmegenehmigung für Gewerbetreibende wird grundsätzlich für die Dauer von **einem Jahr** erteilt.

Ausnahmegenehmigungen in diesem Kontext werden nach § 46 Abs. I Ziffer 11 StVO und analog der Gebührenregelung für Bewohner nach Nummer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ebenfalls nach der jeweils geltenden Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise der Stadt Hilden erhoben.

11. Prüfung und Dokumentation

Die Sachbearbeitung prüft bei jedem Antrag die jeweils erforderlichen Voraussetzungen. Die für die Entscheidung wesentlichen Prüfungsschritte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere bei

- mehreren Kennzeichen,
- wechselnden Fahrzeugen,
- Fahrzeugen, die nicht auf die antragstellende Person zugelassen sind,
- Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende,
- fehlenden oder nicht eindeutigen betrieblichen Stellplätzen,
- sonstigen Nachweisen der erweiterten Einzelfallprüfung.

Bei begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Voraussetzungen einer Antragsberechtigung sind geeignete Nachweise anzufordern.

12. Verhältnis zur straßenverkehrsrechtlichen Anordnung

Dieser Handlungsleitfaden regelt ausschließlich das verwaltungsinterne Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Bewohnerparkausweise und Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende.

Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Bewohnerparkvorrechten, deren räumliche Ausdehnung sowie die Beschilderung richten sich nach den hierfür geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und den Entscheidungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises oder einer Ausnahmegenehmigung wird kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz begründet.

13. Inkrafttreten

Dieser Handlungsleitfaden tritt am 30.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende interne Verfahrensregelungen zur Bearbeitung von Anträgen auf Bewohnerparkausweise und Parkausweise für Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen außer Kraft.

Die Handlungsleitfaden ist bei Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen, straßenverkehrsrechtlichen oder verwaltungsinternen Grundlagen entsprechend anzupassen.

Hilden, den 07.09.2026

Bürgermeister
Stadt Hilden

Synopse

Satzung Bewohnerparkgebühren alt / Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

Regelung	Bisherige Satzung vom 14.12.2022	Neue Verordnung ab 01.10.2026	Änderung / Begründung
Bezeichnung	Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 14.12.2022	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise	Die bisherige Satzung wird durch eine Verordnung ersetzt. Damit wird die Regelungsform an die straßenverkehrsrechtliche Ermächtigungsgrundlage angepasst.
Rechtsgrundlage / Präambel	§ 7 GO NRW i. V. m. § 6a Abs. 5a Satz 3 StVG i. V. m. § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung; Beschluss des Rates vom 13.12.2022	§ 6a Abs. 5a, 6 und 7 StVG i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung i. V. m. § 38 Buchst. b OBG i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchst. f GO NRW; Beschluss des Rates vom 30.09.2026	Neufassung der Rechtsgrundlage und Anpassung an die Rechtsform „Verordnung“.
§ 1 Geltungsbereich	Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO ausgewiesen und gekennzeichnet sind.	Inhaltlich identisch.	
§ 2 Abs. 1 Gebührenpflicht	Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung erhoben.	Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe der Verordnung erhoben.	Nur redaktionelle Änderung: „Satzung“ → „Verordnung“.

Regelung	Bisherige Satzung vom 14.12.2022	Neue Verordnung ab 01.10.2026	Änderung / Begründung
§ 2 Abs. 2 Gebührensschuldner	Gebührensschuldner ist, wer den Antrag gestellt hat, die Gebührenschuld schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.	Inhaltlich identisch.	
§ 2 Abs. 3 Gesamtschuldner	Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Inhaltlich identisch.	
§ 3 Gebührenzeitraum	Bewohnerparkausweis wird für ein Jahr ab Ausstellungsdatum erteilt.	Inhaltlich identisch.	
§ 4 Abs. 1 Jahresgebühr / Gebührenhöhe	2023: 60 €; 2024: 90 €; ab 2025: 120 €.	Gebührenhöhe Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 120,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € enthalten.	Keine Änderung der aktuell geltenden Gebührenhöhe. Die zeitlich gestaffelten historischen Gebührensätze entfallen aus dem aktuellen Regelungstext; künftig wird unmittelbar die geltende Jahresgebühr von 120 € festgelegt. Gebühr wird in Bezug auf Verwaltungskostenanteil differenziert.
§ 4 Abs. 2	Für Änderungen oder Ersatzausstellungen bei Verlust: 20	Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des	Der alter Absatz 2 findet sich jetzt in Absatz 3. Fälligkeitsdatum analog bisheriger Satzung.

Regelung	Bisherige Satzung vom 14.12.2022	Neue Verordnung ab 01.10.2026	Änderung / Begründung
	€. Gültigkeitsdauer bleibt unverändert.	Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.	
§ 4 Abs. 3 Ersatzausstellung / Verlust	bisher geregelt in § 4 Abs. 2	Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr 20,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.	Inhaltlich keine Änderung, bisheriger Passus: Für Änderungen oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung oder Ersatzausstellung nicht berührt.
§ 4 Abs. 4 Rückerstattung	War vorher nicht geregelt.	Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung auf Antrag im Gültigkeitszeitraum des bestehenden Bewohnerparkausweises grundsätzlich zulässig. Es erfolgt in diesem Fall für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises eine anteilige Gebührenerstattung. Der Verwaltungskostenanteil für die Erstaussstellung eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € und die Gebühr nach § 4 Absatz 3 sind im Falle einer Rückgabe von der Erstattung ausgeschlossen.	Neue Regelung: Die neue Verordnung regelt erstmals ausdrücklich die Möglichkeit einer anteiligen Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe, schafft ein transparentes Verfahren für die Zukunft und beseitigt eine bislang nicht geregelte Fallkonstellation.
§ 5 Entstehung und Fälligkeit	Gebührenschild entsteht mit Erteilung; Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids.	Inhaltlich identisch.	

Regelung	Bisherige Satzung vom 14.12.2022	Neue Verordnung ab 01.10.2026	Änderung / Begründung
§ 6 Inkrafttreten	01.01.2023	01.10.2026	
Regelungsumfang insgesamt	Beschränkt sich im Wesentlichen auf Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Gebührenzeitraum, Gebührenhöhe, Fälligkeit und Ersatz-/Änderungsgebühren.	Im Wesentlichen gleicher Regelungsumfang, ergänzt um Rückerstattungsregelung.	

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise

Nach § 6a Abs. 5a S. 1 und 5, Straßenverkehrsgesetz i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung NRW i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde am 30.09.2026 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

die den Antrag gestellt hat,

die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat

oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Personal- und Sachaufwand) sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 120,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungskostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € enthalten.

(2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.

(3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.

(4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung auf Antrag im Gültigkeitszeitraum des bestehenden Bewohnerparkausweises grundsätzlich zulässig. Es erfolgt in diesem Fall für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises eine anteilige Gebührenerstattung. Der Verwaltungskostenanteil für die Erstaussstellung eines

Bewohnerparkausweises in Höhe von 20,00 € und die Gebühr nach § 4 Absatz 3 sind im Falle einer Rückgabe von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.